

**!Folgende Erklärung nur nach Rücksprache mit dem Standesamt ausfüllen!**

**Wenn Namensführung abweichend vom Heimatrecht des Kindes nach dem Heimatrecht eines Elternteils oder nach deutschem Recht gewünscht ist.**

Wenn die Namensbestimmung aufgrund einer Rechtswahl nach ausländischem Recht erfolgt, sind die Vorschriften dieses Rechts maßgebend. Wird deutsches Recht gewählt, gelten die Erläuterungen auf Seite 2 entsprechend. Eine Rechtswahl zur Namensführung des Kindes ist unwiderruflich und kann grundsätzlich nur einmal abgegeben werden. Eine erneute Rechtswahl kommt nur dann evtl. in Betracht, wenn sich familienrechtliche Änderungen ergeben.

**Erklärung:**

Ich/Wir haben die o.a. Hinweise zur Kenntnis genommen und bestimme(n) als sorgeberechtigte(r) Elternteil(e):

Ich, die Mutter/wir, die Eltern, wähle(n) für die Namensführung des Kindes das

deutsche Recht     Heimatrecht der Mutter/gemeinsame Recht der Eltern     Heimatrecht des Vaters.

Das Kind soll den

Familiennamen des Vaters     Familiennamen der Mutter     folgenden Namen: \_\_\_\_\_

als Geburtsnamen führen oder führt diesen Namen kraft Gesetzes.

Rengsdorf, den \_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des sorgeberechtigten Vaters